

oder aber der Angeklagte die Fähigkeit zur Ausführung solcher Arbeit nicht hatte. Solche oder ähnliche Feststellungen sind im vorliegenden Fall aber nicht getroffen worden und können auch nicht mehr getroffen werden. Der Angeklagte hat sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung unwiderlegt ausgesagt, daß er Reparaturen am Gerät verrichtete und die anderen Arbeiten noch erledigen wollte. Mangels anderweiter Feststellungen scheidet damit in objektiver Hinsicht eine Vermögensschädigung und in subjektiver Hinsicht ein Betrugsvorsatz des Angeklagten aus, auch wenn er sich als Meister der PGH Elektro ausgegeben und einen Erledigungstermin vereinbart hatte. Der Angeklagte hätte deshalb freigesprochen werden müssen.

Auf der Grundlage der unangefochtenen Sachverhaltsfeststellungen war das Kassationsgericht gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO in der Lage, die erforderliche Sachentscheidung selbst zu treffen und den Angeklagten gemäß § 244 Abs. 1 StPO freizusprechen.

§ 249 Abs. 1 StGB.

Zur Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevanter notorischer Arbeitsbummelei und Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin (hier: wiederholte Fehlschichten), die keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

OG, Urteil vom 18. Dezember 1973 — 3 Zst 33/73.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (Vergehen nach § 249 Abs. 1 StGB) zur Arbeitserziehung und erkannte zusätzlich auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 19jährige Angeklagte neigt zu übermäßigem Alkoholgenuß. Erzieherische Aussprachen und Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit hatten keinen wesentlichen Einfluß auf sein Verhalten. In der Zeit vom 14. Januar 1972 bis zum 11. Mai 1973 hatte er aus Unlust zur Arbeit insgesamt 13 Fehlschichten. Während dieser Zeit suchte er Anschluß an negative Gruppierungen Jugendlicher und lebte auf Kosten seiner Eltern.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Es wird Freispruch erstrebt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts beruht auf einer fehlerhaften Anwendung des § 249 Abs. 1 StGB.

Das rechtspolitische Anliegen dieses Tatbestands besteht in der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger und der öffentlichen Ordnung vor sie gefährdenden, destruktiven, insbesondere auf Arbeitsscheu beruhenden Verhaltensweisen. Dabei wird berücksichtigt, daß ein derartiges Verhalten oftmals Quelle weiterer Straftaten, vor allem der Jugend- und Rückfallkriminalität ist.

Von wesentlicher Bedeutung für die wirksame Anwendung des gesetzlichen Tatbestands gegen notorische Arbeitsbummelanten ist die strikte Unterscheidung strafrechtlich relevanten Verhaltens von Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin, die — weil sie nicht als notorische Arbeitsbummelei zu werten sind — keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn wiederholt schuldhaft Fehlschichten verursacht worden sind.

Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte über einen

Zeitraum von nahezu anderthalb Jahren insgesamt 13 Fehlschichten. Werden sie zeitlich untergliedert, so ergibt sich, daß nur in einem Fall drei Fehlschichten zusammenhängen, und zwar an einem Wochenende vom 9. bis zum 11. Dezember 1972. Zwischen den übrigen Fehlschichten lagen in der Regel Abstände von einem Monat bzw. noch größere Zeiträume. So wurden im Jahre 1973 vom Angeklagten jeweils an einem Freitag (am 9. Februar, am 6. April und am 11. Mai) Fehlschichten verursacht. Eine derartige Verhaltensweise kann zwar eine schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin darstellen, vor allem wenn der betreffende Bürger wiederholt auf die Disziplinwidrigkeit hingewiesen oder gar disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wurde, erweist sich aber noch nicht als notorische Arbeitsbummelei, die strafrechtlichen Charakter trägt. Irri übrigen sah sich der Betrieb nicht veranlaßt, den Arbeitsvertrag wegen des Verhaltens des Angeklagten zu kündigen; er ist vielmehr bemüht, nach wie vor erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken.

Somit erfüllt das Verhalten des Angeklagten bereits in objektiver Hinsicht nicht den Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB, da er sich einer geregelten Arbeit nicht hartnäckig entzogen hat. Schon aus diesem Grund hätte er freigesprochen werden müssen.

Der Entscheidung des Kreisgerichts liegen darüber hinaus weitere Mängel zugrunde. Unbegründet ist zunächst die Feststellung, daß der Angeklagte während seiner Fehlschichten auf Kosten seiner Eltern lebte. Weder aus dem Beweisergebnis noch aus dem sonstigen Akteninhalt ergibt sich dafür ein begründeter Anhalt. Die durch die Fehlschichten hervorgerufene Lohneinbuße konnte auf die Einkommensverhältnisse des Angeklagten keinen nennenswerten Einfluß genommen haben, zumal er auch Sonderschichten leistete.

Ebenfalls wird die Schlußfolgerung des Kreisgerichts, der Angeklagte habe die Fehlschichten aus einer verfestigten negativen Einstellung zur Arbeit begangen, vom Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getragen. Das Kreisgericht hat insoweit versäumt, die Ursachen und Motive für das unentschuldigte Fernbleiben des Angeklagten von der Arbeit zu erforschen. Dazu wäre es erforderlich gewesen, das in der Vorstrafenakte enthaltene Gutachten zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, um die sich daraus ergebenden Besonderheiten der Persönlichkeit in der erforderlichen Weise beachten zu können. Dieses Versäumnis hatte zur Folge, daß die Persönlichkeit des Angeklagten unzureichend aufgeklärt und die damit im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang stehende bedeutsame Frage nicht beantwortet wurde, ob er aus Arbeitsscheu hartnäckig die Fehlschichten verursacht hat. Bei der Begutachtung im Jahre 1970 wurde hinsichtlich des Angeklagten eine Debität festgestellt. Dem Kreisgericht hätte das Beweisergebnis deshalb nicht ausreichen dürfen, um aus der vom Angeklagten gezeigten vermeintlichen Ignoranz gegenüber Belehrungen und Disziplinarmaßnahmen bereits auf eine hartnäckig uneinsichtige Verursachung von Fehlschichten schließen zu können. Gleiches trifft für die mit Unlust zur Arbeit motivierte Arbeitsscheu zu. Nach dem bisherigen Aufklärungsstand ist keinesfalls auszuschließen, daß das Verhalten des Angeklagten zumindest teilweise Ausdruck seiner besonderen Persönlichkeitsstruktur ist und keine böswillige Mißachtung gesellschaftlicher Verhaltensnormen darstellt.

Auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts war in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts der DDR das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben. Der Angeklagte war freizusprechen.